

110. Sind die Landesjustizverwaltungen befugt, den Registergerichten Anweisungen über die Art der „Bezeichnung“ der für die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter (§ 11 H.G.B.) zu erteilen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 19. September 1904 i. S. P. (Bekl.) w. preuß. Justizfiskus (Kl.). Rep. VI. 537/03.

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte, ein Amtsrichter, hatte als Registerrichter die Bekanntmachung der Blätter veranlaßt, in denen während des Jahres 1903 von dem Amtsgericht M. die Eintragungen in das Handels- und das Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden sollten. Der Justizfiskus belangte ihn auf Erstattung der hierdurch entstandenen Insertionskosten, weil er durch jene Bekanntmachung gegen die allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 4. Dezember 1900 gehandelt habe. Der Beklagte wurde zur Zahlung jener Kosten verurteilt, und seine Berufung zurückgewiesen. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die Allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 7. November 1899 über die Führung des Handelsregisters (Justiz-Min.-Bl. 1899 Nr. 85 S. 313 ff.) bestimmt in § 10, auf welchen in Art. 4 der Allgemeinen Verfügung vom 8. November 1899 über die Führung des Genossenschaftsregisters (ebendort S. 334) verwiesen ist, daß von dem Registergericht bis zum 6. Dezember jeden Jahres das Blatt oder die Blätter, in denen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in das Register erfolgen soll, zu bezeichnen sind, daß der Gerichtsschreiber des Registergerichtes von der erfolgten Bezeichnung bis zum 8. Dezember der Gerichtsschreiberei des Oberlandesgerichtes — in näher bezeichneter Weise — Anzeige zu erstatten, und demnächst der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichtes bis zum 16. Dezember die Anzeigen dem Reichsjustizamt zu übermitteln hat. In einer Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 4. Dezember 1900, betr. die Bekanntmachungen der von den Registergerichten für ihre Veröffentlichungen bestimmten Blätter (Justiz-Min.-Bl. 1900 S. 642 Nr. 109), ist neuerdings auf die Vorschrift des § 10 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 hingewiesen, und bemerkt: das Reichsjustizamt werde demnächst eine zusammenfassende Bekanntmachung über die von den einzelnen Registergerichten für ihre Veröffentlichungen

benutzten Blätter im Reichsanzeiger veranlassen; eine Bekanntmachung der Blätter durch die Amtsgerichte habe daher zu unterbleiben. Der Beklagte hat dieser Anordnung bewußt zuwider gehandelt; er ist der Ansicht, daß das Verbot der Bekanntmachung durch das Amtsgericht, da das Gesetz dem Registerrichter völlige Freiheit in der Bezeichnung der Blätter lasse, unzulässig und deshalb unwirksam sei, und er bestreitet für jeden Fall, daß ihn ein Verschulden treffe, da die Rechtslage zweifelhaft sei, und seine Ansicht von namhaften Autoren vertreten werde. Die beiden Vorinstanzen haben dem Beklagten nicht Recht gegeben. . . .

Die Revision verfißt in erster Linie die Auffassung des Beklagten hinsichtlich der Bedeutung des § 11 H.G.B. Sie bekämpft die Annahme des Berufungsgerichtes, durch Wortlaut und Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesvorschrift werde völlig klargestellt, daß dem Registerrichter nicht freies Ermessen zustehen solle bezüglich der Art der Bekanntmachung der von ihm ausgewählten Blätter. Das Gegenteil beweise aufs schlagendste die Tatsache, daß hervorragende Kommentatoren, wie Staub, die Ansicht des Beklagten teilten. Vor allem spreche die Entstehungsgeschichte nicht für die vom Berufungsgerichte gewollte Auslegung. Die Bemerkungen in der Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs zu §§ 10. 11 des Gesetzes hätten ihre, zudem nur sehr hypothetische, Bedeutung für die Auslegung dadurch verloren, daß die Stellung des Registergerichtes gegenüber der Justizverwaltung hierbei und bei dem entsprechenden Gesetzesvorschlag in § 128 des Entwurfes eines Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit von den Verfassern der Entwürfe ganz anders gedacht worden sei, als sie sich infolge der Streichung dieses § 128 schließlich im geltend gewordenen Gesetze gestaltet habe. Es komme also lediglich der Wortlaut des Gesetzes in Betracht, der zudem eine die Heranziehung der Materialien nötig und überhaupt zulässig machende Zweifelhafteit nicht enthalte. Denn die in § 11 H.G.B. vorgeschriebene „Bezeichnung“ könne doch nur dahin verstanden werden, daß sie ihrem Zweck entsprechend nach außen hin — für den Handelsstand — erfolgen solle. Daraus folge dann notwendig, daß über die Art dieser Kundmachung eben wieder das Gericht zu bestimmen habe. Die Wahl der Art der Bekanntmachung sei nicht etwas Selbständiges gegenüber der Wahl der Blätter, sondern Auswahl der

Blätter, Auswahl der Art der Kundgabe dieser Wahl und Herbeiführung dieser Kundgabe bildeten den einheitlichen Akt der „Bezeichnung“. Alsdann aber sei dieser Akt auch einheitlich vom Registergerichte zu realisieren.

Diesen Ausführungen kann nicht beige stimmt werden. Der Wortlaut des § 11 H.G.B. zunächst steht denselben nicht zur Seite. Der Ausdruck „bezeichnen“ mag allerdings begrifflich auch eine Kundgebung nach außen, ein Erkennbarmachen Dritten gegenüber bedeuten. Mit der Vorschrift aber, daß das Gericht die Blätter zu bezeichnen habe, ist keineswegs gesagt, es müsse die fragliche Kundgebung unmittelbar von seiten des Gerichtes gegenüber dem an derselben interessierten Publikum erfolgen. Und noch weniger ist dadurch ausgeschlossen, daß hinsichtlich der Art und Weise der „Bezeichnung“ anderweitige, für das Registergericht verbindliche Anordnungen getroffen sein können. Eine Bestimmung hierüber enthält der § 11 selbst nicht. Für die Auslegung des § 11 aber ergibt sich aus dem Zusammenhange mit dem vorangehenden § 10, der Vergleichung mit den Vorschriften des alten Handelsgesetzbuches und aus der Entstehungsgeschichte der abgeänderten Vorschrift mit völliger Sicherheit die Unrichtigkeit der vom Beklagten vertretenen Auffassung. In Art. 13 des alten, § 10 des neuen Handelsgesetzbuches ist die Publikation der Eintragungen in das Handelsregister geordnet, welche jetzt durch den Reichsanzeiger und mindestens ein anderes Blatt zu geschehen hat. Der Art. 14 schrieb im ersten Absätze vor, daß jedes Handelsgericht für seinen Bezirk alljährlich im Monat Dezember die öffentlichen Blätter zu „bestimmen“ habe, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die in Art. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen, und weiter — Satz 2 —, daß der „Beschluß“ in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen sei. Ein dritter Absatz des Art. 14 lautete: „Inwiefern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurteilen.“ Hier bedeutet also das Bestimmen der Blätter zunächst die interne Verfügung des Gerichtes, die Auswahl der betreffenden Blätter, den „Beschluß“, über dessen Bekanntmachung dann eine spezielle Vorschrift getroffen war (ebenso in Abs. 2: „bestimmen und öffentlich bekannt zu machen“). Bezüglich der Auswahl der Blätter war eine Einwirkung der Landesgesetze nicht

bloß nicht ausgeschlossen, sondern sogar ausdrücklich vorgesehen. In dem im Jahre 1896 im Reichsjustizamte aufgestellten Entwürfe eines neuen Handelsgesetzbuches war bei dem den Art. 14 ersetzenden § 10 der dritte Absatz des Art. 14 in Wegfall gestellt, aber in Abs. 1 Satz 2 vorgesehen, daß die Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger und in die im laufenden Jahre für die Veröffentlichungen verwendeten Blätter einzurücken sei (zu vgl. die Denkschrift hierzu, amtliche Ausgabe S. 26). Der zweite, am 22. Januar 1897 dem Reichstage vorgelegte Entwurf enthält eine solche Vorschrift nicht mehr; der § 11 entspricht dem jetzigen Wortlaute des Gesetzes. In der Denkschrift S. 26 flg. (Hahn-Mugdan, Materialien Bd. 6 S. 208) ist gesagt: die Vorschrift des Handelsgesetzbuches, daß der betreffende Beschluß des Gerichtes in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen ist, sei in den Entwurf nicht aufgenommen; in der Weise, wie die fraglichen Bekanntmachungen gegenwärtig erfolgen, seien sie für den Handelsstand ohne erheblichen Nutzen. Es werde zu erwägen sein, ob nicht künftig unter Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen von Reichs wegen alljährlich eine zusammenfassende Bekanntmachung über die von den einzelnen Registerrichtern für ihre Veröffentlichungen benutzten Blätter veranlaßt werden könnte. Um eine zu große Mannigfaltigkeit der für die Veröffentlichungen der einzelnen Gerichte bestimmten Blätter zu vermeiden, werde ferner bei der gesetzlichen Regelung des Verfahrens der Registergerichte im Anschlusse an den Art. 14 Abs. 3 H.G.B. den Justizaufsichtsbehörden die Befugnis einzuräumen sein, den Gerichten Anweisungen über die Auswahl der Blätter zu erteilen. Bei diesen Erwägungen, gegen die bei den Beratungen des neuen Handelsgesetzbuches (vgl. Hahn-Mugdan, Bd. 6 S. 541. 663) ein Einwand nicht erhoben wurde, war also in Aussicht genommen einmal hinsichtlich der Bekanntmachung — bisher Art. 14 Abs. 1 Satz 2 H.G.B. — eine Regelung von Reichs wegen, ferner hinsichtlich der Wahl der für die Veröffentlichung bestimmten Blätter (Art. 14 Abs. 1 Satz 1) eine durch künftiges Gesetz zu normierende Einwirkung der Justizaufsichtsbehörden.

Diese letztere Norm sollte demnächst in dem Reichsgesetze über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden. Der § 128 des Entwurfes zu diesem Gesetze lautete: „Die Landesjustizverwaltungen sind befugt, den Registergerichten Anweisungen be-

züglich der für die Bekanntmachung der Eintragungen zu bestimmenden Blätter zu erteilen.“ Die Denkschrift hierzu — S. 71; Hahn-Mugdan, Materialien Bd. 7 S. 67 — nimmt dafür Bezug auf Art. 14 Abs. 3 des bisherigen Handelsgesetzbuches und auf die Denkschrift zum Entwurf eines neuen Handelsgesetzbuches. Allein in der Reichstagskommission — Kommissionsbericht S. 55; Hahn-Mugdan, a. a. O. S. 152 — ist der § 128 abgelehnt worden, nachdem geltend gemacht war, in bezug auf die Auswahl der für die Bekanntmachungen nach § 10 H.G.B. zu bestimmenden Blätter sei die Unabhängigkeit und die Kompetenz der Registergerichte unbeschränkt aufrecht zu erhalten, weil etwaige Mißgriffe einzelner Gerichte geringer anzuschlagen seien, als wenn durch Auswahl der Blätter von seiten der Verwaltungen, für welche politische Gesichtspunkte maßgebend werden könnten, die Rechtspflege Schaden erleiden würde. Diese Bedenken der Kommission und die Streichung des vorgenannten § 128 hatten also, wie dieser Gesetzesvorschlag selbst, offenbar lediglich Bezug auf die Bestimmung, die Wahl der den Publikationen (§ 10 H.G.B.) dienenden Blätter, nicht aber auf die Kundgabe der Wahl. In letzterer Beziehung war vom Gesetzgeber bewußterweise der Raum offen gelassen, der durch eine spätere reichs- oder landesrechtliche Regelung ausgefüllt werden konnte. Jene in Aussicht genommene zusammenfassende Bekanntmachung ist denn auch in der Folge durch die in Preußen wie auch in den anderen deutschen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen (und die Vermittelung von seiten des Reichsjustizamtes) zur Einführung gelangt. Daß der preußische Justizminister nach den bestehenden Gesetzen zu einer derartigen, die formelle Geschäftsbehandlung betreffenden Verfügung zuständig ist, hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt. Ist er befugt, eine bestimmte Art der Bekanntmachung nach § 11 H.G.B. anzuordnen, so kann er auch eine anderweitige Art der Kundgebung untersagen. Davon, daß die in Frage stehende Allgemeine Verfügung dem Gesetze zuwiderlaufe, kann also nicht die Rede sein.“ ...

(Es wird dann noch ausgeführt, daß auch in subjektiver Beziehung mit Recht ein Verschulden des Beklagten angenommen worden sei, weil dieser keinen genügenden Anlaß zu einem Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Verfügung des Ministers gehabt habe.)